

Hauptkasse, sondern für alle in dieselben fließenden Steuern. Mit dieser Operation wurde im Patent vom 25. März 1713, durch das zunächst die jährliche Abgabe von 40000 R anstatt der bisherigen Consumtions-*Accise* eingeführt wurde, der Anfang gemacht. Am Schluß des Patenten heißt es: Wenn auch die gesammten immatriculirten getreuen Stände mehrbesagter Herzogthümer zu allen extraordinären Landes-Auflagen bisher den fünften Theil mit beitragen müssen: und damit dasjenige, was zeithero bis zum Ende April-Monate jetzigen Jahres auf beide Herzogthümer zur extraordinären Nothdurft in Anschlag gekommen, auch zum Theil von dem corpore contribuabili bereits abgehalten worden, jetzt erwähnte sämmtliche Stände annoch zur gebührlichen Quinta 33 750 Reichsthaler (also pro Monat $4822\frac{1}{7}$ R) zu concurrieren und abzuhalten schuldig sein: so werden jetzt diese getreuen Stände hiermit gleichfalls befehligt und ermahnt, die vorbedeutete, zur Quinta aller bisherigen Extraordinarien noch schuldige Summe von 33 750 Reichsthalern a dato gegenwärtigen Patenten innerhalb der nächsten 6 Wochen beizubringen und nach obgedachter Unseres Kammerdirectors Beyse Verfügung unfehlbar abzuliefern.

Die Landschaft beschloß hierauf, eine Deputation an den König zu senden; diese bestand aus dem Landrath Marschall für die Ritterschaft und dem Syndicus Heesling für die Städte Stade und Buntehude. Man hoffte, die Rücknahme der Quinta, zu der die Stadt Stade 7200 R zu bezahlen hatte, zu erwirken. In der an den König gerichteten Petition war ausgeführt, daß die Landschaft unmöglich neben dem übernommenen *don gratuit* (als Äquivalent für die unterlassene Brandschatung) noch eine in diesem Umfange noch niemals vorgekommene Quinta werde aufbringen können, auch die bisherige Bedeutung der Quinta zur Aufbringung eines Deficits des Staatshaushalts unmöglich in der kurzen Zeit der dänischen Herrschaft bereits Anwendung finden könne. Die hierauf erfolgte königliche Resolution d. d. Hujum, 5. Juni 1713 ließ indessen die Deputation wissen, daß die Anforderungen nicht zu entbehren seien, man indessen nicht abgeneigt sei, das von der Ritterschaft wegen der Quinta geführte Gravamen untersuchen und nach Beschaffenheit der Zeiten, wie es sich bestens wird thun lassen, eine Erleichterung widerfahren zu lassen. In Bezugnahme auf diese Resolution richtete der Syndikus Heesling unter dem 7. Juni eine besondere Petition für die beiden Städte an den König, in der er hervorhob, daß in dieser Resolution für die Städte und insbesondere für die durch Feuer und Pest so schwer heimgesuchte Stadt Stade kein Trost zu befinden sei. Man bitte also dringend, ihn, den Deputierten, nicht trostlos heimziehen lassen zu wollen